

WASSERRECHTSKONZESSION

Im Jahre zweitausendsechszwanzig, den (00.00.2026), vor mir

NN

öffentlicher Notar mit Amtssitz in NN, in der Gemeindekanzlei in Ried-Brig, wohin ich mich aus Zweckmässigkeitsgründen begeben habe, erscheinen,

als **Konzedentin,**

- die **Gemeinde Ried-Brig**, handelnd durch den Gemeinderat, dieser handelnd gemäss beiliegendem Ratsbeschluss vom 22. April 2026 durch Herrn Zurverra Marc David, geboren am 12. Dezember 1990, Gemeindepräsident, von und in 3911 Ried-Brig, und Herrn Blatter Romeo, geboren am 7. Juli 1969, Gemeindeschreiber, von und in 3911 Ried-Brig,

und

- die **Stadtgemeinde Brig-Glis**, diese handelnd durch den Stadtrat, dieser vertreten gemäss beiliegendem Ratsbeschluss vom 22. April 2026 durch Herrn Bellwald Mathias, Stadtpräsident, von Kippel, in 3900 Brig-Glis, und Frau Hanselmann Isabelle, Stadtschreiberin, von Sennwald-Frümsen SG, in Brig-Glis,

als **Konzessionärin,**

- **KW Stockalper AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in der Gemeinde Ried-Brig, handelnd gemäss Eintrag im Handelsregister durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten Herrn Schinner Matthäus, von Ernen, in 3911 Ried-Brig, Präsident des Verwaltungsrats, und Herrn Studer Daniel, von Visperterminen, in Brig-Glis, Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Die mir persönlich bekannten Komparenten ersuchen mich Notar öffentlich zu verkünden wie folgt.

1. Vorbemerkung

1.1 Wassereigentum

Der Ganter-, der Tafer- und Nesselbach bilden die Saltina, welche bei Brig in die Rhone mündet.

Die Gemeinde Ried-Brig ist dabei Eigentümerin des Ganterbaches und Fronbaches und Miteigentümerin des Taferbaches und der Saltina entsprechend ihrem jeweiligen Bachanstoss. Sie ist ebenfalls Eigentümerin des Quellwassers, dass sich in den Rosswaldstollen ergiesst.

Die Gemeinde Brig-Glis ist Miteigentümerin des Taferbaches und der Saltina entsprechend ihrem jeweiligen Bachanstoss.

1.2 Bisherige hydroelektrische Wassernutzung

Im Jahre 1941 erteilten die Gemeinden Ried-Brig, Brig und Glis der Kraftwerk Ganterbach Saltina AG (KWGS AG) die Konzession zur hydroelektrischen Nutzung des Ganterbaches, des Taferbaches, der Saltina und des Quellwassers, dass sich in den Rosswaldstollen ergiesst.

Die Konzessionärin erhielt zudem die kommunale Bewilligung zur hydroelektrischen Nutzung des überschüssigen Quellwassers.

Die Konzession ist am 6. August 2022 erloschen. Die Gemeinden Ried-Brig und Brig-Glis haben den Heimfall ausgeübt und den trockenen Teil wertmässig abgegolten. Sie sind damit ab dem 6. August 2022 Eigentümer des Werkes.

Die Gemeinden haben mit Datum vom 29. Juni 2022 die KW Stockalper AG gegründet und beabsichtigen, der Gesellschaft die Konzession für den Betrieb des Kraftwerkes zu erteilen.

1.3 Urkundenpaket

Die nachgenannten Unterlagen sind ein Urkundenpaket welches nur gesamthaft Rechtsgültigkeit erwirbt. Dieser Vorbehalt gilt für alle nachgenannten Unterlagen:

- Kommunalen Wasserrechtskonzessionsvertrag
- Kantonale Konzessionsverleihung homologiert durch den Staatsrat

2. Gesetzliche Grundlagen

Soweit die vorliegende Wasserrechtskonzession keine besondere Regelung enthält, untersteht die Verleihung den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:

1. dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG-CH), abgeändert durch dasjenige vom 13. Dezember 1996 (SR 721.80);
2. dem Gesetz vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS); (SGS/VS 721.8);
3. dem Reglement vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung von Art. 46 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Versicherungsreglement); (SGS/VS 721.801);
4. dem Reglement vom 04. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; (SGS/VS 721.800).

Überdies sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung und der weiteren Spezialgesetzgebung unter Vorbehalt gesetzlich zulässiger Ausnahmen einzuhalten.

Das Ergebnis des gesetzlich vorgesehenen Vorverfahrens und der Genehmigungsentscheid des Staatsrates mit Einschluss der Festlegung der Restwassermenge bilden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

3. Wasserrechtliche Bestimmungen

Die Gemeinden Ried-Brig und Brig-Glis sind entsprechend ihren Gefällsanteilen die Konzedenten für den Ganter-, Tafer- und Fronbach, und des Quellwassers, dass sich in den Rosswaldstollen ergiesst.

3.1 Wasserrechtsverleihung

Die kommunalen Konzedenten verleihen der Konzessionärin das ausschliessliche Recht zur hydroelektrischen Nutzung des Wassers des Ganter-, Tafer- und Fronbach, und des Quellwassers, dass sich in den Rosswaldstollen ergiesst, d. h. von der Fassung bis zur Kraftwerkszentrale in der Saltinaschlucht.

3.2 Umfang des Wassernutzungsrechtes

Die Einwohnergemeinde Brig-Glis und Ried-Brig erteilen der Konzessionärin das Recht, die Wasserkräfte des Ganter-, Tafer- und Fronbach, und des Quellwassers, dass sich in den Rosswaldstollen ergiesst, gemäss den in der folgenden Tabelle genannten, wesentlichen Elementen zu nutzen, wobei die

entsprechenden technischen Unterlagen mit Genehmigung durch den Kanton integrierender Bestandteil dieser Konzession werden:

Name der Wasserfassung / des Gewässers (N _c)	Entnahmestelle (C _c)	Rückgabestelle (C _R)	Theoretisch nutzbares Gefälle (HB)			Dotierwassermenge (Q _{Dot})	Verliehenes Jahresvolumen (V _{a_c} = MaxV _a – V _{aDot})	Verliehene durchschnittliche jährliche Wassermenge (MQ _{a_c} = MaxMQ _a – MQ _{aDot})
	[m ü. M.]	[m ü. M.]	[m]			[m³/s]	[m³]	[m³/s]
			Total	Ried-Brig	Brig-Glis			
Fronbach	1'295	762	533	347.5	185.5	0.015	2'744'000	0.087
Ganterbach	1'286	762	524	338.5	185.5	0.416	16'746'000	0.531
Taferbach	1'365	762	603	265.0	338.0	0.106	7'253'000	0.230
Quellwasser Stollen						-	1'351'000	0.043
TOTAL							28'094'000	0.891

Im **Anhang 1** dieser Urkunde sind weitere Angaben des für die Konzession charakteristischen Wasserregimes im Detail enthalten.

Im **Anhang 2** werden die in diesem Artikel und im Anhang 1 verwendeten Begriffe definiert.

Anhang 3 enthält ein Schema, welches die im Anhang 2 verwendeten Begriffe schematisch bezüglich der verliehenen Rechte abbildet.

Alle diese drei Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Wasserrechtskonzession.

Im Anhang 2 wird der maximale natürliche Zufluss während des massgeblichen Beobachtungszeitraums als maximales jährliches Wasservolumen in m³ (MaxV_a) für jede der oben genannten Entnahmestellen angegeben. Während der Dauer der Konzession darüberhinausgehende Volumina gelten als nicht verliehen. Sie verbleiben daher in der Verfügungsbefugnis der Konzessentin und sind ausdrücklich nicht Bestandteil des wohlerworbenen Rechts.

3.3 Art der Wassernutzung

Das Wassernutzungskonzept beinhaltet die Führung des nutzbaren Konzessionswassers ab der

- Wasserfassung des Ganterbaches mit Entsander mittels Freispiegleitung (Rosswaldstollen und Hangleitung) zum Wasserschloss Stuckisegg,
- Wasserfassung des Taferbaches mit Entsander und Dückerleitung bis zum Wasserschloss Stuckisegg,

sowie Druckleitungen zur Turbinierung in der Zentrale Silliboden mit Wasserrückgabe in die Saltina.

3.4 Vorbehaltene Rechte

Bei einem Grossbrand hat das gesamte im Wasserschloss Stuckisegg verfügbare Wasser der Brandbekämpfung entschädigungslos zu dienen.

Die Rechte Dritter sind ausdrücklich vorbehalten (Art. 45 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) vom 22. Dezember 1916 und Art. 44 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) vom 23. März 1990).

Allfällige Wassermengen (Volumen), die Gegenstand von Nutzungsrechten sind, welche bei Dritten liegen und während der Konzessionsdauer erlöschen, fallen an die Konzedentin zurück.

Die rechtlichen Ansprüche auf landwirtschaftliche Wassernutzung geht der hydroelektrischen Nutzung vor.

3.5 Dauer der Wasserrechtsverleihung

Die vorliegende Wasserrechtsverleihung wird für die Dauer von achtzig Jahren gewährt. Die Frist beginnt ab Konzessionserteilung.

Auf das Ende der Vertragsdauer steht den Konzedenten die Ausübung des Heimfallrechtes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu. Verwiesen wird namentlich auf Artikel 54 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes.

3.6 Bau, Betrieb, Unterhalt

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die sich in ihrem Eigentum befindlichen Kraftwerksanlagen und Einrichtungen beförderlich und fachgerecht während der gesamten Vertragsdauer in einem guten Zustand zu erhalten und nach Bedarf zu erneuern, so dass eine rationelle und sichere Nutzung des Wassers gewährleistet ist.

Dieselben Verpflichtungen gelten sinngemäss auch für die Gemeinde Ried-Brig und Brig-Glis für die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen, welche für die hydroelektrische Nutzung durch die Konzessionärin mitbenutzt werden.

Der Unterhalt des Rosswaldstollens geht vollumfänglich zu Lasten der Konzessionärin. Die Nutzungsentschädigung wird in einem separaten Vertrag zwischen den Gemeinden Ried-Brig und Termen vereinbart.

3.7 Geldwerte Leistungen

Die Konzessionärin entrichtet den beiden Gemeinden die folgenden unterschiedlichen geldwerten Leistungen:

3.7.1 Einmalige Anfangsgebühr

Die von der Konzessionärin für die Nutzung des Konzessionswassers den Konzedenten zu entrichtende einmalige Anfangsgebühr entspricht dem vierfachen kommunalen Jahreswasserzins (Art. 63 Abs. 3 WRG). Sie ist zahlbar innert dreissig Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages und aller erforderlichen Bewilligungen. Die gesetzliche Anfangsgebühr wird zurzeit auf rund Fr. 848'320.-- [4*Fr. 212'080.--] geschätzt. Die Aufteilung der Anfangsgebühr erfolgt auf die zwei Gemeinden Brig-Glis und Ried-Brig entsprechend ihren Anteilen.

3.7.2 Gesetzlicher Wasserzins

Die Konzessionärin zahlt der Konzedentin einen, nach der mittleren Bruttoleistung berechneten und jährlich zu entrichtende Wasserzins gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Die Höhe dieser Abgabe wird bei jeder Änderung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung angepasst und entspricht immer dem vom WRG festgelegten Höchstansatz.

Vorbehalten bleiben die Art. 50 und 50a WRG.

Anhang 4 enthält eine schematische Übersicht zur Ermittlung der für die Berechnung des Wasserzinses ausschlaggebenden Wassermenge (V_{au}). Dabei gehört das von der Konzedentin nach Art. 2 reservierte und tatsächlich genutzte Wasservolumen (V_{aRU}) nicht zu dieser Wassermenge, während das nach Art. 3 zusätzlich reservierte und tatsächlich genutzte Wasservolumen (V_{aRCU}) zu dieser, den Wasserzins bestimmen-den Menge gehört.

3.7.3 Steuern

Die Konzessionärin entrichtet sämtliche gesetzlichen Steuern. Die Aufteilung der Steuern erfolgt in Absprache zwischen der KW Stockalper AG und den Gemeinden im Umfang ihrer Beteiligungen.

4. Anlageeigentum und Finanzierung

Die Eigentumsverhältnisse inklusive Kostentragung ergeben sich aus nachfolgendem Beschrieb, sowie aus folgenden Beilagen als integrierte Bestandteile dieser Urkunde:

- Anhang 5: Situationsplan KW Stockalper AG

4.1 Beschränkt dingliche Rechte

Die Gemeinde Ried-Brig und Brig-Glis und die Konzessionärin haben sich gegenseitig tauschweise Mitbenutzungsrechte an ihren nachgenannten Anlageteilen einzuräumen:

Diese Rechte sind derart einzuräumen, dass sie entsprechend dem betroffenen Grundeigentum heimfallen und dass deren Nutzung dem Kraftwerk Stockalper AG während seiner gesamten Betriebsdauer zur Verfügung steht, unabhängig vom jeweiligen Kraftwerkeigentümer.

5. Dingliche Rechte

Die Gemeinden Ried-Brig und Brig-Glis einerseits und die Konzessionärin andererseits verpflichten sich hiermit vorvertraglich, die in Zusammenhang mit Grundstücken eingeräumten Rechtsansprüche durch Begründung und Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich abzusichern, insoweit nicht einzelne Ansprüche durch den Erwerb von Grundeigentum geregelt werden. Insoweit die Konzessionärin für die Realisierung des Werkes auf den Erwerb von Rechtsansprüchen gegenüber Dritten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden Ried-Brig und Brig-Glis die Konzessionärin gemäss gegenseitiger Absprache und setzen sich für den kostengünstigen Erwerb solcher Rechte ein. Diese Unterstützung wird namentlich auch für vorübergehende obligatorische Rechte während der Bauzeit für Zufahrten, Deponien und dergleichen gewährt.

Die Rechte gegenüber Dritten werden in Form einer separaten Urkunde vereinbart und begründet und als dingliches Recht im Grundbuch eingetragen. Bei nicht katastrierten belasteten Flächen erfolgt der Erwerb in Form eines obligatorischen Vertrags, welcher im Fall der Aufnahme des belasteten Grundstücks im Grundbuch ausdrücklich mit dinglicher Wirkung vereinbart wird.

Die Konzessionärin strebt den Erwerb von Rechten gegenüber Dritten auf dem Verhandlungsweg an. Da ein Scheitern solcher Verhandlungen nicht ausgeschlossen werden kann wird der Kanton ersucht, die Konzessionärin in den Genuss des Enteignungsrechtes zu setzen.

6. Grundbuchanmeldung gemäss Art. 30 WRG-VS

Die Konzessionärin wird gesondert und auf eigene Kosten gegenüber dem Grundbuchamt die nachfolgenden Rechtsvorkehren beantragen.

6.1 Aufnahme ins Grundbuch

Die vorliegende "Wasserrechtskonzession Ganter-, Tafer- Fronbach" wird gestützt auf Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 GBV unter Hinweis auf Art. 59 BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte als selbständiges und dauerndes Recht im Sinne von Art. 943 Abs. 2 ZGB als Grundstück ins Grundbuch aufgenommen.

6.2 Eintragung der Wasserrechtsnehmerin im Grundbuch

Die Konzessionärin wird als Berechtigte des selbständigen und dauernden Rechts entsprechend dem Grundstück " Wasserrechtskonzession Ganter-, Taferbach" eingetragen.

6.3 Anmerkung im Grundbuch

Der Zeitpunkt des Heimfallrechts von achtzig Jahren nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage wird auf dem Grundstück "Wasserrechtskonzession Ganter-, Taferbach" im Sinne von Art. 30 WRG-VS angemerkt.

6.4 Beendigung der Konzession

Bei Ablauf der vorliegenden Konzession können die Gemeinden das Heimfallrecht im Sinne der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes, Art. 67 der Eidg. Wassergesetzgebung geltend machen.

Sie sind somit berechtigt, im Rahmen der Ausübung des Heimfallrechts die nachstehend genannten Werkanlagen wie folgt zu übernehmen:

- a) Unentgeltlich: Die auf öffentlichem und privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen und Fassen, Zu- oder Ableiten oder Umwälzen des Wassers, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen elektrischen Einrichtungen und Installationen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten oder Kavernen, in denen sie sich befinden, sowie den zum Betrieb des Wasserkraftwerks dienenden Boden.
- b) Gegen billige Entschädigung: Die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie, die Dienst- und Verwaltungsgebäude, soweit diese Objekte auf Kantonsgebiet liegen.

Soweit die verfassungsberechtigten Gemeinwesen die Abtretung der elektrischen Anlagen im Sinne von Abs. 2 Bst. b verlangt, ist der Konzessionär verpflichtet, das gesamte (bewegliche und unbewegliche) Eigentum zu übertragen. Die Pflicht zur Übernahme des elektrischen Teils durch die verfassungsberechtigten Gemeinwesen, gemäss Art. 67 Abs. 2 WRG, bleibt vorbehalten.

Die neu zu begründenden beschränkt dinglichen Rechte an den Anlageteilen bilden Bestandteile des Heimfallrechtes. Diese Rechte sind derart einzuräumen, dass sie entsprechend dem betroffenen Grundeigentum heimfallen und dass deren Nutzung dem Kraftwerk KW Stockalper AG während seiner gesamten Betriebsdauer zur Verfügung steht, unabhängig vom jeweiligen Kraftwerkeigentümer.

6.5 Erteilung einer neuen Konzession

Die Konzessionserneuerung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, zurzeit namentlich Art. 58a WRG-CH, bzw. Art. 61 WRG-VS.

6.6 Versicherung

Gestützt auf Art. 1 des Reglements betreffend die Ausführung von Art. 46 kWRG ist die Konzessionärin verpflichtet, zur Deckung seiner bundesrechtlichen Haftung für Personen- und Sachschäden aus Unfallereignissen, die durch Bau, Bestand und Betrieb ihrer Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Vorbehalte

Der vorliegende Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien rechtsverbindlich. Es obliegt diesen Organen die Einhaltung ihrer internen Zuständigkeitsregeln sicherzustellen.

In Bezug auf Wasserrechtsverleihungen durch die Gemeinden sind die Zuständigkeiten gesetzlich wie folgt geregelt:

- Beschlussfassungen durch die Gemeinderäte
- Zustimmungen durch die Urversammlungen
- Genehmigung durch den Staatsrat

Die Erstellung der Werkanlagen zur hydroelektrischen Nutzung, sowie die Eintragung der Urkunde im Grundbuch erfolgt unter dem ausdrücklichen

Vorbehalt der rechtskräftigen Erteilung aller notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen.

7.2 Vertragsanpassungen

Auf Grund der kantonalen Verfahrensvorgaben muss ein öffentlich beurkundeter Wasserrechtsverleihungsvertrag vor dem staatsrätlichen Homologationsentscheid hinterlegt werden. Mit dem Konzessionsgesuch wird der von den Exekutivorganen genehmigte Text des Wasserrechtskonzessionsvertrages hinterlegt. Im Rahmen des kantonalen Prüfungsverfahrens ist erfahrungsgemäss mit zusätzlich verbindlichen Bedingungen und Auflagen zu rechnen, welche Anpassungen des vorliegenden Wasserrechtsvertrages notwendig machen und sich namentlich auch auf die Wirtschaftlichkeitsberechnungen auswirken. Dasselbe gilt für sinnvolle Projektänderungen aufgrund der Ergebnisse der detaillierten Projektplanung und -bearbeitung. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb, den vorliegenden Vertragstext zur gegebenen Zeit anzupassen.

In Bezug auf die kommunalen Vertragsparteien bevollmächtigen deren Urversammlungen die Gemeinderäte diese Anpassungen unter Wahrung des Kerninhaltes des vorliegenden Vertrages mit den übrigen Vertragsparteien rechtsgültig festzulegen. Obige Vollmachtserteilung gilt sinngemäss auch für die Regelungen der Vertragsdetails, wie dingliche Rechte und im Vertrag vorgesehene separate Vereinbarungen.

7.3 Rechtsschutz

Für die Zuständigkeit der Beurteilung von Streitigkeiten findet die Regelung entsprechend dem kantonalen Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und unter Vorbehalt von anderweitigen zwingenden Gesetzesbestimmungen Anwendung. Demnach werden Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Wasserrechtsverleihung und gestützt auf das vorerwähnte Gesetz ergeben, vom Staatsrat entschieden, soweit dafür nach Bundesrecht oder nach dem vorerwähnten Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Streitigkeiten zwischen den Konzedenten und der Konzessionärin oder zwischen dieser und Dritten, namentlich anderen Nutzungsberechtigten, sei es über den Umfang der Nutzungsrechte oder über andere Rechte und Pflichten aus der Wasserrechtsverleihung, werden unter Vorbehalt von anders lautenden zwingenden Gesetzesvorschriften in erster Instanz vom kantonalen Verwaltungsgericht entschieden. Dieser Entscheid kann an das Bundesgericht weitergezogen werden, soweit dies nach Bundesrecht möglich ist.

Streitigkeiten über Klauseln zivilrechtlicher Natur oder solchen, die der Natur der Sache nach nicht dem öffentlichen Recht zugeordnet werden können, liegen in der Zuständigkeit der Zivilgerichte.

7.4 Rechtsgrundlagen

Massgebend für die zu regelnden Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien sind in der nachfolgenden Reihenfolge die nachgenannten Rechtsgrundlagen:

- der vorliegende Wasserrechtsverleihungsvertrag
- weitere schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern die zwingenden Bestimmungen der Gesetzgebung, namentlich auf dem Gebiet des Wasserrechtes

8. Schlussbestimmungen

8.1 Bäuerliches Bodenrecht

Insoweit der vorliegende Vertrag Liegenschaften ausserhalb der Bauzone betrifft, findet Art. 65 Abs. 1 Bst. a BGG Anwendung, wonach der Erwerb durch das Gemeinwesen oder dessen Anstalten zu bewilligen ist, wenn er zur Erfüllung einer nach Plänen des Raumplanungsrechts vorgesehenen öffentlichen Aufgabe benötigt wird. Bei der Energieversorgung und dementsprechend bei der Energieproduktion handelt es sich unter Hinweis auf Art. 6 Bst. m Gemeindegesetz offensichtlich um eine öffentliche Aufgabe.

8.2 Erwerb durch Personen im Ausland

Die Konzession vermag einem Erwerber im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BewV eine ähnliche Stellung zu verschaffen, wie dem Eigentümer von Grundstücken. Wenn allerdings das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes dient, bedarf das Rechtsgeschäft gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Bst. a BewG keiner Bewilligung. Überdies handelt es sich bei der Konzessionärin offenkundig nicht um eine Person im Ausland und es liegt ebenso wenig eine beherrschende Stellung durch Personen im Ausland vor.

8.3 Ermächtigung

Der stipulierende Notar wird ermächtigt, alle Vorkehren, die im Zusammenhang mit der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages stehen, zu treffen,

insbesondere die vorliegende Urkunde dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten und die notwendigen Anträge an das Grundbuchamt zu stellen.

8.4 Stipulationswert und Kosten

Der Stipulationswert wird gestützt auf Artikel 6, Absatz 1, in Verbindung mit Artikel 11, Buchstabe m, des Gesetzes über die Handänderungssteuer festgelegt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Verurkundung, namentlich auch Einregistrierungs- und Grundbuchgebühren, werden von der Konzessionärin übernommen.

Also von den Komparenten erklärt und vereinbart, von mir Notar in Urschrift aufgenommen und den Komparenten vollinhaltlich vorgelesen, welche erklären, diese Urkunde enthalte richtig den Ausdruck ihres Willens, worauf sie diese Urkunde unverzüglich und zugleich mit mir Notar unterzeichnen.

Integrierender Bestandteil der vorliegenden Wasserrechtskonzession:

Anhang 1: Umfang des verliehenen (konzedierten) Nutzungsrechts

– Übersichtstabelle

Anhang 2: Definitionen der Begriffe zur Wasserrechtskonzession

Anhang 3: Umfang des verliehenen Nutzungsrechts - Schema

Anhang 4: Nutzbares Wasservolumen (Art. 51 Abs. 3 WRG) Schema

Anhang 5: Situationsplan KW Stockalper

Anhang 6: Hydraulisches Schema KW Stockalper

Anhang 7: Die Wassernutzungsrechte für das KW Bortel sind im Verleihungsvertrag vom 7. Dezember 1982 zwischen der Gemeinde Ried-Brig und der Rechtsvorgängerin Enbag Bortel AG (EBG) geregelt. Mit diesem Vertrag verpflichtete sich die Gemeinde Ried-Brig, respektive die Unterliegergesellschaft KW Stockalper AG, eine Entschädigung als Ausgleich für die Mehrproduktion und die bessere Qualität der erzeugten Energie aus dem Speichersee Bortel.

Anhang 8: Nutzung des Rosswaldstollens erfolgt gegen jährliche Abgeltung an die Eigentümer (Ried-Brig und Termen). Für das Wässerwasser steht eine Maximalmenge von 450 Sekundenliter für die Monate April bis September bereit.

Antrag an das Grundbuchamt

1. Die „**Wasserrechtskonzession** Ganter-, Tafer- und Fronbach wird gestützt auf Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 GBV unter Hinweis auf Art. 59 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte als **selbständiges und dauerndes Recht** im Sinne von Art. 943 Abs. 2 ZGB unter der Nr. (SSSSS), für die Dauer von 80 Jahren, beginnend ab dem _____, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig und Brig-Glis, im Grundbuch **aufgenommen**.
2. Die Firma **KW Stockalper AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Ried-Brig, wird als Konzessionärin und Berechtigte des **selbstständigen und dauernden Rechts** entsprechend dem Grundstück «Wasserrechtskonzession Ganter-, Tafer- und Fronbach“, Nr. (SSSSS), gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig und Brig-Glis, im Grundbuch **eingetragen**.
3. Das **Heimfallrecht** nach achtzig Jahren ab Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage wird auf dem selbstständigen und dauernden Recht, entsprechend dem Grundstück „Wasserrechtskonzession Ganter-, Tafer- und Fronbach“, Nr. (SSSSS), gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ried-Brig und Brig-Glis, im Sinne von Art. 30 WRG -VS zu Gunsten der Gemeinde Ried-Brig und Brig-Glis, **angemerkt**.
4. Der Stipulationswert der Urkunde beträgt entsprechend dem Schreiben des kantonalen Grundbuchinspektorates vom _____ 2026 Fr. _____.

Brig-Glis, den

Anhang 1: Umfang des verliehenen (konzedierten) Nutzungsrechts - Übersichtstabelle

						E Zufluss 2013-2022		F Maximaler Zufluss 2013-2022		G Dotation (GSchG, Basis 2013-2022)			H Verliehene Wassermengen		I Für die Konzedentin reser- viertes Wasser		J Reserviertes Wasser im Speichersee
A Name der Wasserfas- sung /des Gewässers (N _c)	B Ent- nahme- stelle (C _c)	C Rück- gabe- stelle (C _R)	D Theoretisch nutzbares Gefälle (HB)			E 1 Durchschnittli- ches mehrjähri- ges Volumen (MVp)	E 2 Durchschnittli- che mehrjähri- ge Wasser- menge (MQp)	F 1 Maximales jähr- liches Wasser- volumen (MaxVa)	F 2 maximale durch- schnittliche jährli- che Wasser- menge (MaxMQa)	G 1 Dotierwas- sermenge (Q _{Dot})	G 2 Durchschnitt- liche jährli- che Dotier- wasser- menge (MQa _{Dot})	G 3 Jährliches Do- tier-volumen (Va _{Dot})	H 1 Verliehenes Jahresvolumen (Va _c = MaxVa – Va _{Dot})	H2 Verliehene durch schnittliche jährliche Was- sermenge (MQa _c = MaxMQa – MQa _{Dot})	I 1 Jährliches reser-viertes Wasser-volu- men (Va _R)	I 2 Durch- schnitt-liche jährliche re- ser-vierte Wasser- menge (MQa _R)	J Für die Konzes- sionsgemeinde reservier-tes Wasser-volu- men im Spei- cher-see (Va _{RB})
	[m ü. M.]	[m ü. M.]	[m]			[m³]	[m³/s]	[m³]	[m³/s]	[m³/s]	[m³/s]	[m³]	[m³]	[m³/s]	[m³]	[m³/s]	[m³]
			Total	Ried-Brig	Brig-Glis												
Fronbach	1'295	762	533	347.5	185.5	2'838'000	0.090	3'217'000	0.102	0.015	0.015	473'000	2'744'000	0.087	0	0	-
Ganterbach	1'286	762	527	338.5	185.5	26'427'000	0.838	29'865'000	0.947	0.658	0.416	13'119'000	16'746'000	0.531	0	0	-
Taferbach	1'365	762	603	265.0	338.0	10'060'000	0.319	10'596'000	0.336	0.106	0.106	3'343'000	7'253'000	0.230	0	0	-
Quellwasser Stollen						1'351'000	0.043	1'351'000	0.043	0	0	0	1'351'000	0.043			
TOTAL						40'676'000	1.290	45'029'000	1.428	0.769	0.537	16'935'000	28'094'000	0.891			

Erläuterungen und Beschreibungen zur Tabelle

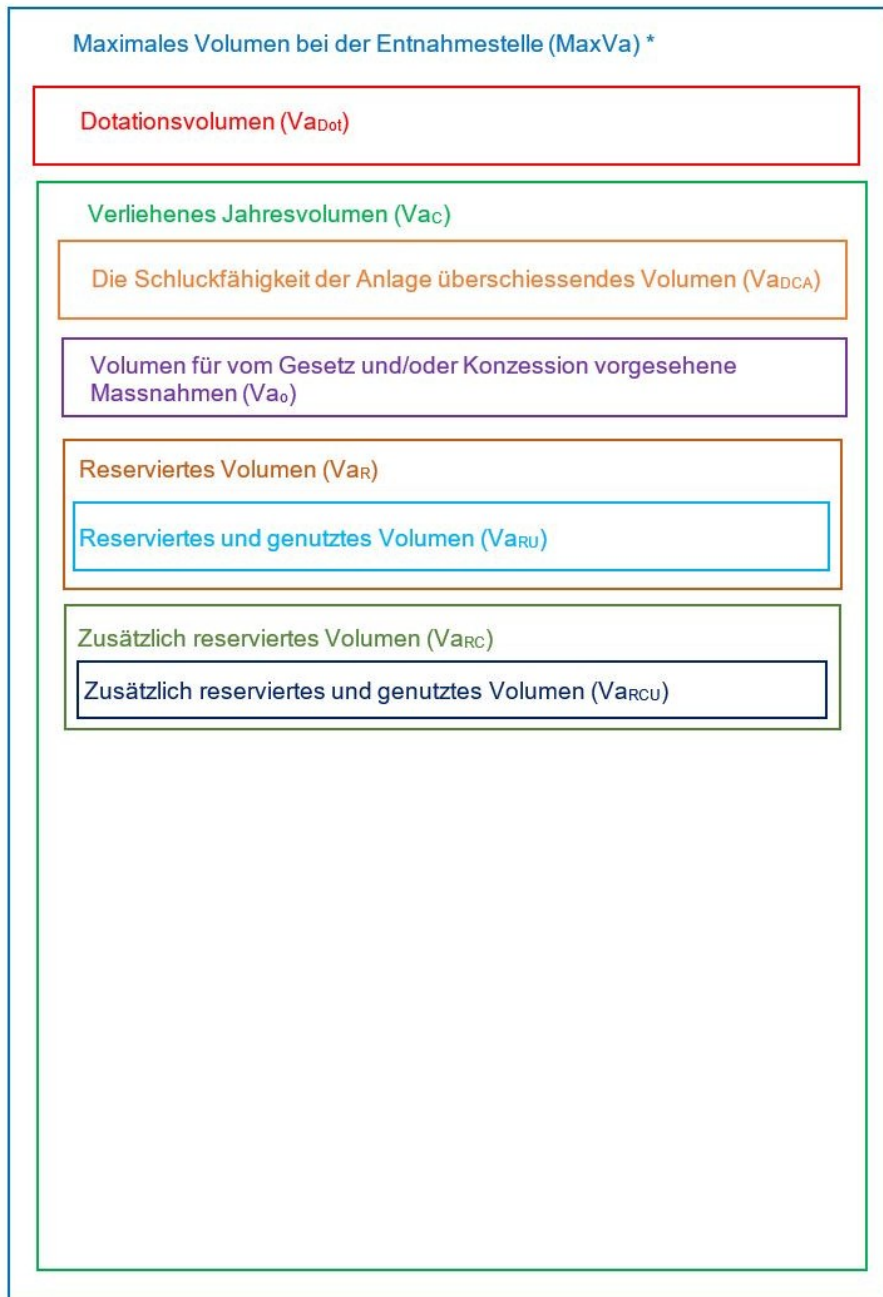
A	Name der Wasserfassung (Entnahmestelle) sowie des Gewässers (N_c)
B	Entnahmehöhe [m ü. M.] (C_c);
C	Rückgabequote [m ü. M.] (C_R);
D	Theoretisch nutzbares Gefälle [m] (H_B);
E	Durchschnittlicher natürlicher Zufluss an der Entnahmestelle über einen Beobachtungszeitraum/Periode:
E 1	- durchschnittliches mehrjähriges Wasservolumen [m^3] (MV_p);
E 2	- durchschnittlicher mehrjähriger Abfluss [m^3/s] (MQ_p)
F	Maximaler natürlicher Zufluss bei der Entnahmestelle während des Beobachtungszeitraums:
F 1	- Maximales jährliches Wasservolumen [m^3] ($MaxVa$);
F 2	- Maximale durchschnittliche jährliche Wassermenge [m^3/s] ($MaxMQ_a$)
G	Dotation (nach GSchG) an der Entnahmestelle:
G 1	-Dotierwassermenge [m^3/s] (Q_{Dot}),
G 2	-durchschnittliche jährliche Dotierwassermenge [m^3/s] (MQ_{aDot})
G 3	-und jährliches Dotiervolumen [m^3] (Va_{Dot})
H	Verliehene Wassermengen:
H 1	- <u>Verliehenes</u> Jahresvolumen [m^3] ($Va_c = MaxVa - Va_{Dot}$)
H 2	- <u>Verliehene</u> durchschnittliche jährliche Wassermenge [m^3/s] ($MQ_{a_c} = MaxMQ_a - MQ_{aDot}$ oder $MQ_{a_c} = Va_c / 31'536'000 \text{ s}$)
I	Für die Konzredientin reserviertes Wasser, das aus dem verliehenen Volumen entnommen wird und auf ihr Gesuch hin oder auf Entscheid des Kantons kostenlos zur Verfügung gestellt wird für gesetzlich vorgeschriebene zusätzliche Dotationsmengen (GSchG), Trinkwasser, Brandschutz, Bewässerung, Beschneigung usw.:
I 1	- und jährliches reserviertes Wasservolumen [m^3] (Va_R);
I 2	- durchschnittliche jährliche reservierte Wassermenge [m^3/s] (MQ_{aR})
J	Jedes Jahr für die Konzredientin reserviertes Wasser im Speichersee [Name des Stausees] (Va_{RB}). Ein Teil des Wassers gelangt auf natürliche Weise in den See, ein anderer Teil wird dahin abgeleitet. In der Tabelle wird nur das Total eingesetzt.

Anhang 2: Definitionen der Begriffe zur Wasserrechtskonzession

Volumen m ³		Wasser- menge m ³ /s	
MVp	Mittlerer Zufluss an Entnahmestelle - Durchschnittliches mehrjähriges Volumen über einen Beobachtungszeitraum/ Periode	MQp	Mittlerer Zufluss an Entnahmestelle - Durchschnittliche mehrjährige Wassermenge über einen Beobachtungszeitraum/Periode
MaxVa	Maximaler Zufluss bei der Entnahmestelle – Maximales Volumen ausgewählt aus einem Beobachtungszeitraum	MaxMQa	Maximaler Zufluss bei der Entnahmestelle – Maximale durchschnittliche jährliche Wassermenge aus einem Beobachtungszeitraum
VaDot	Jährliches Dotationsvolumen (GSchG)	QDot	Dotationsmenge (GSchG)
		MQaDot	Jährliche durchschnittliche Dotationsmenge (GSchG)
VaC	Verliehenes Jahresvolumen (MaxVa – VaDot)	MQaC	Verliehene durchschnittliche jährliche Wassermenge (MaxMQa – MQaDot)
VaDCA	Die Schluckfähigkeit der Wasserkraftanlage überschüssendes Jahresvolumen (VaDCA ≤ MaxVa)	MQaDCA	Die Schluckfähigkeit der Wasserkraftanlage überschüssende durchschnittliche jährliche Wassermenge (MQaDCA ≤ MaxMQa)
VaO	Volumen für vom Gesetz und/oder der Konzession vorgesehene Massnahmen	MQaO	Durchschnittliche jährliche Wassermenge für vom Gesetz und/oder der Konzession vorgesehene Massnahmen
VaR	Reserviertes Jahresvolumen	MQaR	Reservierte durchschnittliche jährliche Wassermenge

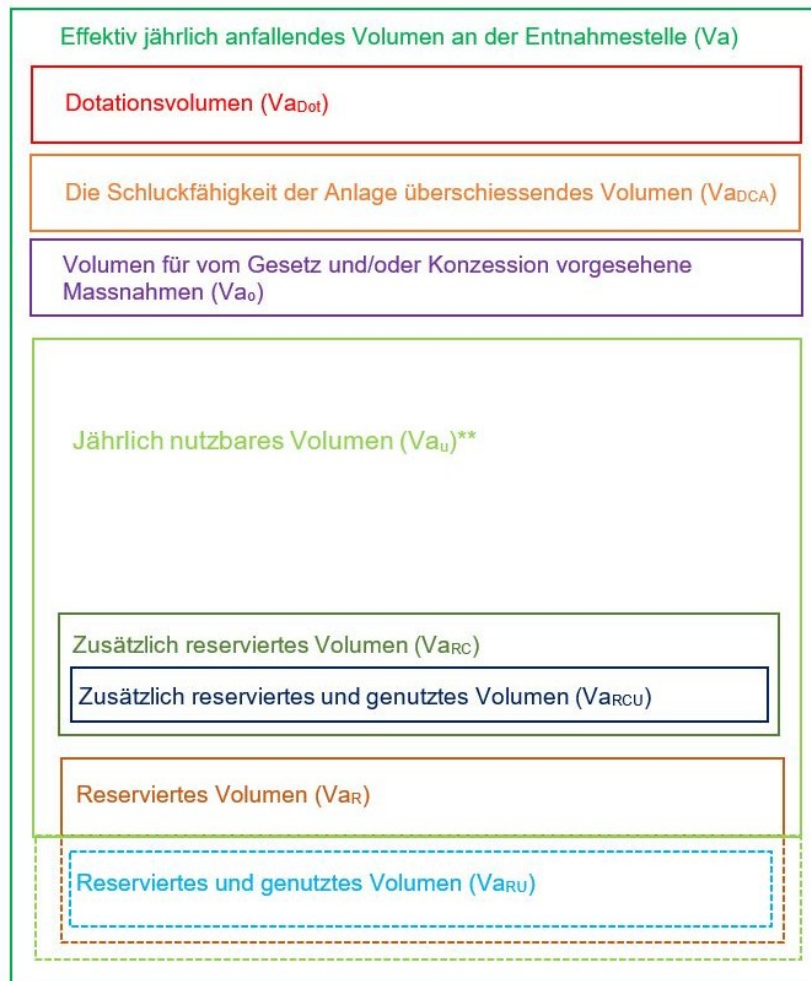
V_{aRU}	Reserviertes und genutztes Jahresvolumen ($V_{aRU} \leq V_{aR}$)	MQ_{aRU}	Durchschnittliche jährliche reservierte und genutzte Wassermenge ($MQ_{aRU} \leq MQ_{aR}$)
V_a	Effektiv jährlich anfallender natürlicher Zufluss (Volumen) an der Entnahmestelle während der Konzessionsdauer	MQ_a	Effektiv jährlich anfallende natürliche Wassermenge an der Entnahmestelle als ein Jahresmittel während der Konzessionsdauer
V_{aU}	Jährlich nutzbares Volumen (abgeleitet aus V_a) ($V_a - V_{aDot} - V_{aDCA} - V_{aO} - V_{aRU}$) <i>Im Sinne von Art. 51 WRG</i>	MQ_{aU}	Durchschnittliche jährliche nutzbare Wassermenge (abgeleitet aus MQ_a) $MQ_a - MQ_{aDot} - MQ_{aDCA} - MQ_{aO} - MQ_{aRU}$ <i>Im Sinne von Art. 51 WRG</i>
V_{aRC}	Zusätzlich reserviertes Jahresvolumen	MQ_{aRC}	Durchschnittliche jährliche zusätzlich reservierte Wassermenge
V_{aRCU}	Zusätzlich reserviertes und genutztes Jahresvolumen	MQ_{aRCU}	Durchschnittliche jährliche zusätzlich reservierte und genutzte Wassermenge
V_{aRB}	Reserviertes Wasservolumen im Speichersee/Rückhaltebecken		

Anhang 3: Umfang des verliehenen Nutzungsrechts - Schema



- * Jener Teil des Va (effektiv jährlich anfallender natürlicher Zufluss (Volumen) an der Entnahmestelle während der Konzessionsdauer), der über das maximale jährliche Wasservolumen in m^3 (kurz $MaxVa$) hinausgeht, ist nicht verliehen.

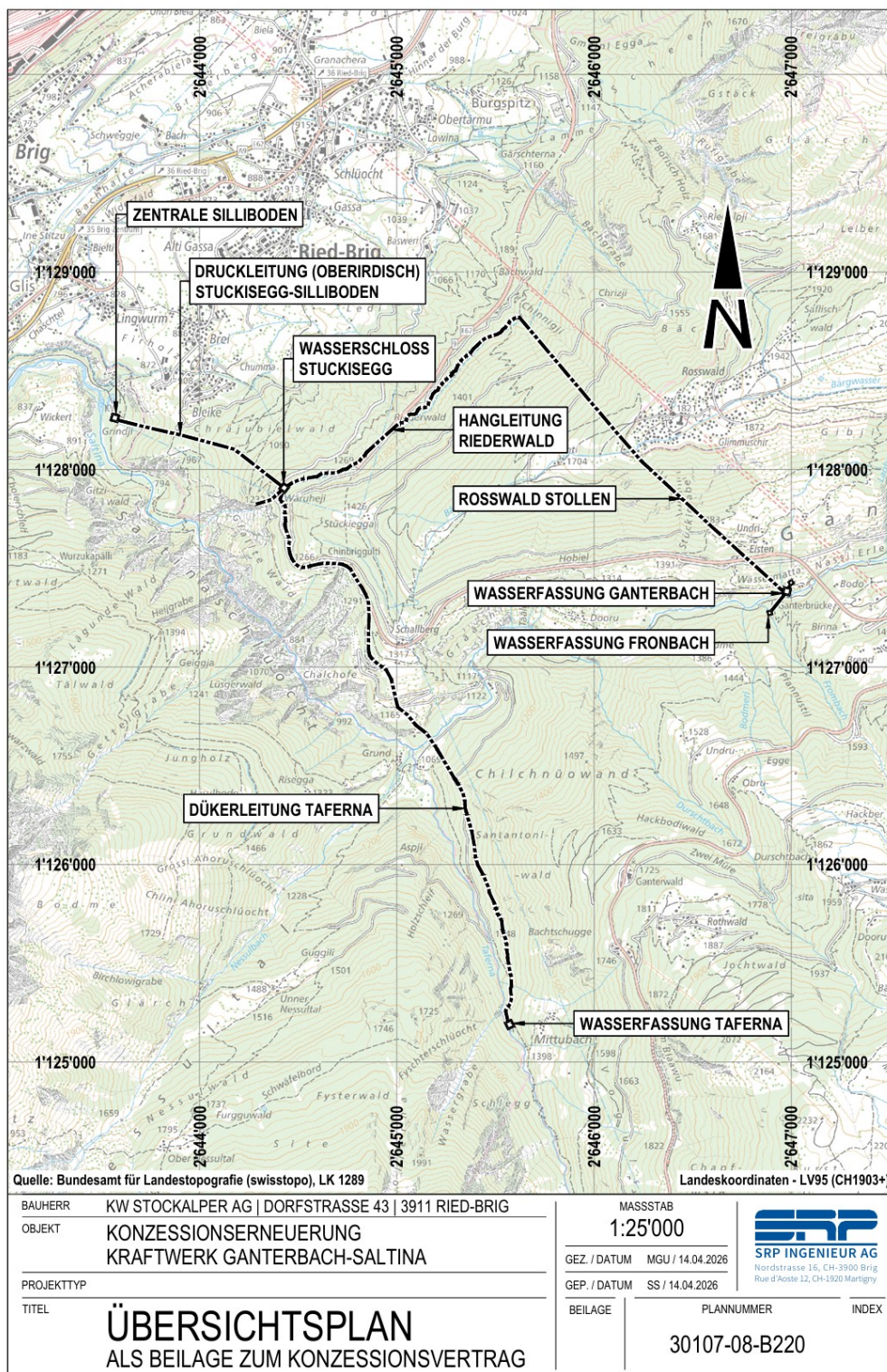
Anhang 4: Nutzbares Wasservolumen (Art. 51 Abs. 3 WRG) – Schema



** Das jährlich nutzbare Volumen (V_{au}) ändert sich je nach dem effektiv in diesem Jahr anfallenden natürlichen Zufluss (V_a). Der davon abgeleitete mittlere Abfluss MQ_{au} dient der Berechnung der mittleren Bruttoleistung («Wasserzinsberechnung»):

$$V_{au} = V_a - V_{aDot} - V_{aDCA} - V_{ao} - V_{aRU}$$

Anhang Nr. 5 Situation, Übersichtsplan 1:25'000



Anhang Nr. 6 Hydraulisches Schema

